

Handlungshilfe zur Urlaubsberechnung nach § 5 Bremische Urlaubsverordnung

1. Einführung.....	2
2. Ermittlung des Urlaubsanspruchs.....	2
2.1. Zeitabschnittweise Berechnung des Urlaubsanspruchs.....	2
2.2. Umrechnung des verbleibenden Urlaubsanspruchs in Stunden, Rückrechnung der Stunden auf Tage anhand der neuen Arbeitszeit	2
3. Weitere Hinweise	3
3.1. Urlaubsanspruch aus den Vorjahren	3
3.2. Mehrere Änderungen innerhalb eines Urlaubsjahres.....	3
3.3. Zusatzurlaub nach § 11 Bremische Urlaubsverordnung	3
3.4. Zusatzurlaub für schwerbehinderte Beamt:innen nach § 208 Absatz 1 SGB IX.....	3
3.5. Blockmodell der Altersteilzeit; Sabbatical	3
3.1. Prüfung des Mindesturlaubsanspruches.....	3
4. Berechnungsbeispiele	4
4.1. Arbeitszeiterhöhung ohne Änderung der Zahl der Arbeitstage	4
4.2. Arbeitszeiterhöhung mit Änderung der Zahl der Arbeitstage.....	5
4.3. Arbeitszeitreduzierung ohne Änderung der Zahl der Arbeitstage.....	6
4.4. Arbeitszeitreduzierung mit Änderung der Zahl der Arbeitstage	7
4.5. Mehrere Änderungen der Arbeitszeit innerhalb eines Kalenderjahres	8
4.5.1. Mehrere Änderungen der Arbeitszeit innerhalb eines Kalenderjahres (<i>zunächst Arbeitszeitreduzierung, dann Arbeitszeiterhöhung</i>)	8
4.5.2. Mehrere Änderungen der Arbeitszeit innerhalb eines Kalenderjahres (<i>mehrere Arbeitszeitreduzierungen</i>).....	11
4.6. Änderung der Verteilung der Arbeitszeit ohne Arbeitszeitänderung.....	13
4.6.1. Verringerung der Arbeitstage	13
4.6.2. Erhöhung der Arbeitstage	14

1. Einführung

Mit Neufassung der Bremischen Urlaubsverordnung erfolgte die Umsetzung der europäischen Rechtsprechung, welche von einem werterhaltenden, taggenauen Bestandschutz des Urlaubsanspruchs ausgeht (vgl. EuGH Urteile C-486/08 „Tirol“, C-415/12 „Brandes“, C-219/14 „Greenfield“). Der EuGH entschied, dass durch eine Veränderung der Arbeitszeit beim Übergang von einer Vollzeit- zu einer Teilzeitbeschäftigung der Anspruch auf Jahresurlaub, den der Arbeitnehmer in der Zeit der Vollzeitbeschäftigung erworben hat, nicht gemindert werden darf.

Der aus diesem Grund eingeführte § 5 Bremische Urlaubsverordnung regelt die Dauer des Erholungsurlaubs bei Änderung der Wochenarbeitszeit oder bei Änderung der Verteilung der Arbeitszeit (**im Folgenden: Änderung der Arbeitszeit**). Es bedarf einer abschnittswisen Betrachtung des jeweiligen Urlaubsanspruchs, welche jedem einzelnen Urlaubstag einen taggenauen Wert zuschreibt. Der Urlaub unterliegt damit einem werterhaltenden Bestandsschutz, welcher nicht von der Inanspruchnahme innerhalb des jeweiligen Zeitraums abhängig gemacht wird.

Nunmehr hat der Senat ab dem 1. November 2024 die Berechnung des Mindesturlaubsanspruches angepasst, um sicherzustellen, dass der Erholungsurlaubsanspruch der Beamt:innen bei einer einmaligen Arbeitszeiterhöhung im Kalenderjahr nicht hinter dem Anspruch anderer Beamtinnen und Beamten zurückbleibt. Sofern der Urlaubsanspruch nach der Neuberechnung hinter dem Anspruch nach § 4 zurückbleibt, wird er um die fehlenden Urlaubstage ergänzt.

2. Ermittlung des Urlaubsanspruchs

Die Ermittlung des Urlaubsanspruchs bei Änderung der Arbeitszeit innerhalb des Urlaubsjahrs erfolgt in mehreren Schritten.

2.1. Zeitabschnittweise Berechnung des Urlaubsanspruchs

Bei der abschnittswisen Betrachtung wird der Erholungsurlaub dem Zeitraum seiner Entstehung und dem damit verbundenen Beschäftigungsumfang zugerechnet. Bei einer Änderung der Arbeitszeit kann es dazu kommen, dass ein bspw. in Vollzeit erworbener Urlaubsanspruch erst im Laufe einer späteren Teilzeitbeschäftigung genommen wird. Ändert eine Beamtin oder ein Beamter ihre bzw. seine Arbeitszeit, so ist daher für den Zeitraum vor und nach der Änderung der jeweilige Erholungsurlaubsanspruch anteilig zu ermitteln. Für jeden vollen Kalendermonat des jeweiligen Abschnitts wird ein Zwölftel des jährlichen Erholungsurlaubsanspruchs angerechnet. Bei mehreren Änderungen der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit innerhalb eines Urlaubsjahres sind mehrere abschnittswise Berechnungen erforderlich. Ändert sich der Beschäftigungsumfang innerhalb eines Kalendermonats, wird für diesen Monat der höhere Beschäftigungsumfang zugrunde gelegt.

2.2. Umrechnung des verbleibenden Urlaubsanspruchs in Stunden, Rückrechnung der Stunden auf Tage anhand der neuen Arbeitszeit

Resturlaubsansprüche sowie der zukünftige Urlaubsanspruch sind bei einer Änderung der Arbeitszeit in Stunden umzurechnen. Die Stunden werden sodann unter Zugrundelegung der Arbeitszeit im neuen Abschnitt wieder in Tage umgerechnet. Ein bei der Umrechnung in Urlaubstage verbleibender Bruchteil eines Tages wird als Guthaben in Stunden und ggf. Minuten auf die Arbeitszeit angerechnet und dem Arbeitszeitkonto gutgeschrieben.

3. Weitere Hinweise

3.1. Urlaubsanspruch aus den Vorjahren

Die Regelungen des § 5 Bremische Urlaubsverordnung enthält keine Übergangsregelung, sodass die in dieser Handlungshilfe beschriebene Vorgehensweise ebenfalls für ggf. vorhandene Resturlaubsansprüche aus Vorjahren Gültigkeit hat.

3.2. Mehrere Änderungen innerhalb eines Urlaubsjahres

Bei mehreren Änderungen innerhalb eines Kalenderjahrs sind die in vorherigen Abschnitten bereits dem Arbeitszeitkonto gutgeschriebenen Bruchteile eines Tages insofern zu berücksichtigen, dass sie von dem bei der erneuten abschnittswisen Berechnung entstehenden Bruchteil eines Tages abgezogen werden, da es andernfalls zu einer doppelten Anrechnung kommen kann.

3.3. Zusatzurlaub nach § 11 Bremische Urlaubsverordnung

Die Urlaubsberechnung nach Stunden ist auch auf den Zusatzurlaub nach § 11 Bremische Urlaubsverordnung anwendbar, denn dieser Zusatzurlaub für Dienst zu wechselnden Zeiten ist ein zusätzlicher Erholungsurlaub und ist entsprechend dem Grundurlaub zu behandeln.

3.4. Zusatzurlaub für schwerbehinderte Beamt:innen nach § 208 Absatz 1 SGB IX

Der Zusatzurlaub für schwerbehinderte Beamt:innen nach § 208 Absatz 1 SGB IX ist nicht in der Bremischen Urlaubsverordnung geregelt und hat eine eigene weiterhin anzuwendende Umrechnungsregel in Fällen der abweichenden Verteilung der regelmäßigen Arbeitszeit. Der Zusatzurlaub wird daher gesondert nach § 208 SGB IX in Tagen berechnet; die vorstehenden Regelungen sind nicht anzuwenden.

Hinsichtlich des Entstehens oder Erlöschens der Schwerbehinderteneigenschaft im Laufe eines Kalenderjahres ist ebenfalls eine eigene Berechnungs- sowie Rundungsregelung auf der Grundlage von Tagen nach § 208 Absatz 2 SGB IX anzuwenden.

3.5. Blockmodell der Altersteilzeit; Sabbatical

Im Blockmodell der Altersteilzeit und des Sabbaticals (vgl. § 6 Absatz 4 BremUrlVO) ist der Urlaub entsprechend der tatsächlich geleisteten Arbeitszeit zu bemessen, weil er in der Freistellungsphase für jeden vollen Kalendermonat um ein Zwölftel gekürzt wird. Es würde zu einer Benachteiligung führen, wenn der geringere Teilzeitanteil in der Arbeitsphase, welcher lediglich der Erwirtschaftung der Freistellungszeiten dient, zu Grunde gelegt werden würde.

3.1. Prüfung des Mindesturlaubsanspruches

Eine Prüfung des Mindesturlaubsanspruches ist immer nur dann erforderlich, wenn in den zu betrachtenden Abschnitten mindestens einmal die tägliche oder wöchentliche durchschnittliche Arbeitszeit erhöht wird bzw. erhöht wurde. Sofern die tägliche oder wöchentliche durchschnittliche Arbeitszeit ausschließlich reduziert wird, wird sich der Umfang des Urlaubsanspruches stets erhöhen. Sofern die tägliche oder wöchentliche durchschnittliche Arbeitszeit ausschließlich erhöht wird, bleibt der Umfang des Jahresurlaubsanspruches aufgrund der Regelung eines Mindesturlaubsanspruches in immer der nach § 4 bestehende Urlaubsanspruch.

4. Berechnungsbeispiele

4.1. Arbeitszeiterhöhung ohne Änderung der Zahl der Arbeitstage

A. ist mit 20 Wochenstunden an 5 Wochentagen beschäftigt. Der jährliche Erholungsurlaubsanspruch betrug bisher 30 Tage.

A. erhöht zum 01.07.2024 die Wochenarbeitszeit auf Vollzeit.

Vom 01.01. bis 30.06.2024 hat A. 10 Tage Erholungsurlaub in Anspruch genommen.

Abschnittsweise Berechnung:

Für jeden vollen Kalendermonat wird ein Zwölftel des jährlichen Erholungsurlaubsanspruchs angerechnet.

Anzahl der Monate / 12 x jährl. Urlaubsanspruch = abschnittsbezogener Urlaubsanspruch

01.01. bis 30.06.2024	6/12 von 30 Tagen = 15 Tage
01.07. bis 31.12.2024	6/12 von 30 Tagen = 15 Tage

Vom 01.01. bis 30.06.2024 stehen A. 15 Tage in 20 Wochenstunden zu. Davon wurden 10 Tage bereits verbraucht, es verbleibt ein Rest von 5 Tagen in Teilzeit mit 20 Wochenstunden.

Ab 01.07. bis 31.12.2024 stehen A. 15 Tage in Vollzeit zu.

Umrechnung des Urlaubs in Stunden:

Bisherige durchschnittliche tägliche Arbeitszeit: <i>Wochenstunden / Zahl der Arbeitstage</i>	20 Stunden / 5 Tage = 4 Stunden
--	------------------------------------

In Stunden umgerechneter Resturlaub: <i>Bisherige durchschn. tägl. Arbeitszeit x Anzahl der Resturlaubstage</i>	4 Stunden x 5 Tage = 20 Stunden
--	------------------------------------

Neue durchschnittliche tägliche Arbeitszeit: <i>Wochenstunden / Zahl der Arbeitstage</i>	40 Stunden / 5 Tage = 8 Stunden
---	------------------------------------

In Stunden umgerechneter neuer Urlaub: <i>Neue durchschn. tägl. Arbeitszeit x Anzahl neuer Urlaub</i>	8 Stunden x 15 Tage = 120 Stunden
--	--------------------------------------

Gesamturlaub in Stunden: <i>Resturlaub in Stunden + neuer Urlaub in Stunden</i>	20 Stunden + 120 Stunden = 140 Stunden
---	---

Umrechnung in Tage nach neuer durchschn. tägl. Arbeitszeit: <i>Gesamturlaub in Stunden / neue durchschn. tägl. Arbeitszeit</i>	140 Stunden / 8 Stunden = 17,5 Tage
---	--

Prüfung des Mindesturlaubsanspruchs:

A. ist im gesamten Kalenderjahr an 5 Wochentagen beschäftigt. Der jährliche Erholungsurlaubsanspruch beträgt nach § 4 daher 30 Tage. A hat bereits 10 Tage Erholungsurlaub in Anspruch genommen. Nach der Neuberechnung stehen A. 17, 5 Tage zu.

Kontrollrechnung: 10 Tage + 17, 5 Tage = 27,5 Tage < 30 Tage

Der Mindesturlaubsanspruch ist nicht erfüllt. Der Urlaub ist entsprechend, um 2,5 Tage aufzustocken.

A. stehen damit ab dem 01.07.2024 noch 20 Tage Erholungsurlaub zu.

4.2. Arbeitszeiterhöhung mit Änderung der Zahl der Arbeitstage

B. ist mit 10 Wochenstunden an 2 Wochentagen beschäftigt. Der jährliche Erholungsurlaubsanspruch betrug bisher 12 Tage.

B. erhöht zum 01.03.2024 die Wochenarbeitszeit auf 24 Stunden an 4 Tagen.

Vom 01.01. bis 28.02.2024 hat B. einen Tag Erholungsurlaub in Anspruch genommen.

Abschnittsweise Berechnung:

Für jeden vollen Kalendermonat wird ein Zwölftel des jährlichen Erholungsurlaubsanspruchs angerechnet.

Anzahl der Monate / 12 x jährl. Urlaubsanspruch = abschnittsbezogener Urlaubsanspruch

01.01. bis 28.02.2024	2/12 von 12 Tagen = 2 Tage
01.03. bis 31.12.2024	10/12 von 24 Tagen = 20 Tage

Vom 01.01. bis 28.02.2024 stehen B. 2 Tage mit 5 Stunden zu. Davon wurde ein Tag bereits verbraucht, es verbleibt ein Rest von einem Tag in Teilzeit mit 5 Stunden.

Ab 01.03. bis 31.12.2024 stehen B. 20 Tage in Teilzeit mit 6 Stunden zu.

Umrechnung des Urlaubs in Stunden:

Bisherige durchschnittliche tägliche Arbeitszeit:	10 Stunden / 2 Tage
<i>Wochenstunden / Zahl der Arbeitstage</i>	= 5 Stunden

In Stunden umgerechneter Resturlaub:	5 Stunden x 1 Tag
<i>Bisherige durchschn. tägl. Arbeitszeit x Anzahl der Resturlaubstage</i>	= 5 Stunden

Neue durchschnittliche tägliche Arbeitszeit:	24 Stunden / 4 Tage
<i>Wochenstunden / Zahl der Arbeitstage</i>	= 6 Stunden

In Stunden umgerechneter neuer Urlaub:	6 Stunden x 20 Tage
<i>Neue durchschn. tägl. Arbeitszeit x Anzahl neuer Urlaub</i>	= 120 Stunden

Gesamturlaub in Stunden:	5 Stunden + 120 Stunden
<i>Resturlaub in Stunden + neuer Urlaub in Stunden</i>	= 125 Stunden

Umrechnung in Tage nach neuer durchschn. tägl. Arbeitszeit:	125 Stunden / 6 Stunden
<i>Gesamturlaub in Stunden / neue durchschn. tägl. Arbeitszeit</i>	= 20,83 Tage

Prüfung des Mindesturlaubsanspruchs:

B. ist im Kalenderjahr 2 Monate mit 2 Wochentagen und 10 Monate mit 4 Wochentagen beschäftigt. Der jährliche Erholungsurlaubsanspruch beträgt nach § 4 daher 22 Tage. B hat bereits 1 Tag Erholungsurlaub in Anspruch genommen. Nach der Neuberechnung stehen B. 20,83 Tage zu.

Kontrollrechnung: 1 Tage + 20,83 Tage = 21,83 Tage < 22 Tage

Der Mindesturlaubsanspruch ist nicht erfüllt. Der Urlaub ist entsprechend, um 0,17 Tage aufzustocken.

B. stehen damit ab dem 01.03.2024 noch 21 Tage Erholungsurlaub zu.

4.3. Arbeitszeitreduzierung ohne Änderung der Zahl der Arbeitstage

C. ist mit 40 Wochenstunden an 5 Wochentagen beschäftigt. Der jährliche Erholungsurlaubsanspruch betrug bisher 30 Tage.

C. reduziert zum 01.06.2024 die Wochenarbeitszeit auf 20 Stunden an 5 Tagen.

Vom 01.01. bis 31.05.20123 hat C. 12 Tage Erholungsurlaub in Anspruch genommen.

Abschnittsweise Berechnung:

Für jeden vollen Kalendermonat wird ein Zwölftel des jährlichen Erholungsurlaubsanspruchs angerechnet.

Anzahl der Monate / 12 x jährl. Urlaubsanspruch = abschnittsbezogener Urlaubsanspruch

01.01. bis 31.05.2024 5/12 von 30 Tagen = 12,5 Tage

01.06. bis 31.12.2024 7/12 von 30 Tagen = 17,5 Tage

Vom 01.01. bis 31.05.2024 stehen C. 12,5 Tage in Vollzeit zu. Davon wurden 12 Tage bereits verbraucht, es verbleibt ein Rest von 0,5 Tagen in Vollzeit.

Ab 01.06. bis 31.12.2024 stehen C. 17,5 Tage in Teilzeit mit 4 Stunden zu.

Umrechnung des Urlaubs in Stunden:

Bisherige durchschnittliche tägliche Arbeitszeit: 40 Stunden / 5 Tage
Wochenstunden / Zahl der Arbeitstage = 8 Stunden

In Stunden umgerechneter Resturlaub: 8 Stunden x 0,5 Tage
Bisherige durchschn. tägl. Arbeitszeit x Anzahl der Resturlaubstage = 4 Stunden

Neue durchschnittliche tägliche Arbeitszeit: 20 Stunden / 5 Tage
Wochenstunden / Zahl der Arbeitstage = 4 Stunden

In Stunden umgerechneter neuer Urlaub: 4 Stunden x 17,5 Tage
Neue durchschn. tägl. Arbeitszeit x Anzahl neuer Urlaub = 70 Stunden

Gesamturlaub in Stunden: 4 Stunden + 70 Stunden
Resturlaub in Stunden + neuer Urlaub in Stunden = 74 Stunden

Umrechnung in Tage nach neuer durchschn. tägl. Arbeitszeit: 74 Stunden / 4 Stunden
Gesamturlaub in Stunden / neue durchschn. tägl. Arbeitszeit = 18,5 Tage

Der Urlaubanspruch inklusive des umgerechneten Resturlaubsanspruchs beträgt nach Änderung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit 18 Tage, der Rest von 2 Stunden (0,5 Tage x 4 Stunden) wird dem Arbeitszeitkonto gutgeschrieben.

C. stehen damit ab dem 01.06.2024 noch 18 Tage Erholungsurlaub sowie 2 Stunden Arbeitszeitguthaben zu.

4.5. Mehrere Änderungen der Arbeitszeit innerhalb eines Kalenderjahres

Wichtig: Bei mehreren Änderungen der Arbeitszeit innerhalb eines Kalenderjahres muss immer mehrfach eine Neuberechnung stattfinden. Wenn beispielsweise zu Beginn des Kalenderjahres bekannt ist, dass E. für den Zeitraum vom 01.03. bis 31.08. die Stunden reduzieren wird, muss zum 01.03. und zum 01.09. eine Neuberechnung stattfinden, weil erst zum Zeitpunkt der Arbeitszeitänderung bekannt sein wird, welcher Urlaubsanspruch in Tagen mit welchem Stundenumfang in Anspruch genommen wurde.

Tipp: Es ist sinnvoll, Beamt:innen bei Arbeitszeitveränderungen über die möglichen Auswirkungen aufzuklären.

4.5.1. Mehrere Änderungen der Arbeitszeit innerhalb eines Kalenderjahres (zunächst Arbeitszeitreduzierung, dann Arbeitszeiterhöhung)

a. Berechnung am 01.03.2024

E. ist im Kalenderjahr 2024 zunächst in Vollzeit an 5 Wochentagen beschäftigt. Der jährliche Erholungsurlaubsanspruch betrug bisher 30 Tage. In der Zeit vom 01.03.2024 bis zum 31.08.2024 hat E. die Wochenarbeitszeit auf 21 Stunden an 3 Wochentagen reduziert. E. erhöht zum 01.09.2024 die Wochenarbeitszeit auf 30 Stunden an 4 Tagen.

Abschnittsweise Berechnung:

Für jeden vollen Kalendermonat wird ein Zwölftel des jährlichen Erholungsurlaubsanspruchs angerechnet.

Anzahl der Monate / 12 x jährl. Urlaubsanspruch = abschnittsbezogener Urlaubsanspruch

Abschnitt 1: 01.01. bis 29.02.2024	2/12 von 30 Tagen = 5 Tage
Abschnitt 2: 01.03. bis 31.08.2024	6/12 von 18 Tagen = 9 Tage
Abschnitt 3: 01.09. bis 31.12.2024	4/12 von 24 Tagen = 8 Tage

Vom 01.01. bis 29.02.2024 stehen D. 5 Tage mit 8 Stunden zu. Davon wurden 2 Tage verbraucht.

Umrechnung des Urlaubs in Stunden (am 01.03.2024):

Abschnitt 1:

Bisherige durchschnittliche tägliche Arbeitszeit:	40 Stunden / 5 Tage
<i>Wochenstunden / Zahl der Arbeitstage</i>	= 8 Stunden

In Stunden umgerechneter Resturlaub:	8 Stunden x 3 Tag
<i>Bisherige durchschn. tägl. Arbeitszeit x Anzahl der Resturlaubstage</i>	= 24 Stunden

Abschnitt 2:

Durchschnittliche tägliche Arbeitszeit:	21 Stunden / 3 Tage
<i>Wochenstunden / Zahl der Arbeitstage</i>	= 7 Stunden

In Stunden umgerechneter neuer Urlaub:	7 Stunden x 9 Tag
<i>Bisherige durchschn. tägl. Arbeitszeit x Anzahl neuer Urlaubstage</i>	= 63 Stunden

Abschnitt 3:

Voraussichtliche durchschnittliche tägliche Arbeitszeit:	30 Stunden / 4 Tage
<i>Wochenstunden / Zahl der Arbeitstage</i>	= 7,5 Stunden

In Stunden umgerechneter voraussichtlicher Urlaub:	7,5 Stunden x 8 Tage
<i>Vorauss. durchschn. tägl. Arbeitszeit x Anzahl vorauss. Urlaub</i>	= 60 Stunden

Gesamturlaub in Stunden: 24 Stunden + 63 Stunden + 60 Stunden
Resturlaub in Stunden + neuer Urlaub in Stunden = 147 Stunden

Umrechnung in Tage nach neuer durchschn. tägl. Arbeitszeit: 147 Stunden / 7 Stunden
Gesamturlaub in Stunden / neue durchschn. tägl. Arbeitszeit = 21 Tage

Hinweis: Bei mehreren bekannten Änderungen der Arbeitszeit innerhalb eines Kalenderjahres ist bei der Berechnung der ersten Änderung der Gesamturlaub immer durch die diesem zweiten Abschnitt zugrundeliegende Arbeitszeit zu teilen (in diesem Fall 147 Stunden (Gesamturlaub in Stunden) / 7 Stunden), da es theoretisch möglich ist, dass der gesamte Urlaub im zweiten Abschnitt in Anspruch genommen wird. Das heißt, die voraussichtliche Arbeitszeit im dritten Abschnitt (7,5 Stunden ab 01.09.2024) wird bei der Berechnung des Gesamturlaubs in Stunden zwar berücksichtigt, der Urlaubsanspruch in Tagen muss aber auf Basis der täglichen Arbeitszeit im zweiten Abschnitt (7 Stunden vom 01.03.2024 bis 31.08.2024) berechnet werden.

Prüfung des Mindesturlaubsanspruchs:

E. ist im Kalenderjahr 2 Monate mit 5 Wochentagen, 6 Monate mit 3 Wochentagen und 4 Monate mit 4 Wochentagen beschäftigt. Der jährliche Erholungsurlaubsanspruch beträgt nach § 4 daher 22 Tage. E. hat bereits 2 Tage Erholungsurlaub in Anspruch genommen. Nach der Neuberechnung stehen E. noch 21 Tage zu.

Kontrollrechnung: 2 Tage + 21 Tage = 23 Tage > 22 Tage

Der Mindesturlaubsanspruch ist erfüllt.

Tipp: Beamt:innen sollten darauf hingewiesen werden, welcher Anteil des Urlaubsanspruchs ab dem 01.09.2024 (in diesem Fall mindestens der Anteil von 8 Tage je 7,5 Stunden) Neuberechnet wird. Der Urlaubsanspruch in Stunden (in diesem Fall 60 Stunden) ist zu diesem Zeitpunkt bekannt, die Anzahl der Urlaubstage wird sich daher in diesem Beispiel zum 01.09.2024 voraussichtlich reduzieren.

b. Berechnung am 01.09.2024

Zum 01.09.2024 erhöht E. die Arbeitszeit nunmehr auf 30 Stunden an 4 Tagen. Vom 01.03. bis zum 31.08.2024 hat E. 14 Urlaubstage in Anspruch genommen. Im Abschnitt vom standen E. 9 Urlaubstage mit 7 Stunden zu. Es sind daher 5 Urlaubstage als negativer Wert für diesen Abschnitt zu berücksichtigen (Anspruch von 9 Tagen - 14 Tage genommener Urlaub = - 5 Tage).

Bei der Neuberechnung des Urlaubsanspruchs sind die vergangenen Änderungen der Arbeitszeit innerhalb eines Kalenderjahres und der in diesem Zeitraum in Anspruch genommene Erholungsurlaub ebenfalls zu berücksichtigen.

Umrechnung des Urlaubs in Stunden (am 01.09.2024):

Abschnitt 1:

Bisherige durchschnittliche tägliche Arbeitszeit: 40 Stunden / 5 Tage
Wochenstunden / Zahl der Arbeitstage = 8 Stunden

In Stunden umgerechneter Resturlaub: 8 Stunden x 3 Tage
Bisherige durchschn. tägl. Arbeitszeit x Anzahl der Resturlaubstage = 24 Stunden

Abschnitt 2:

Durchschnittliche tägliche Arbeitszeit: 21 Stunden / 3 Tage
Wochenstunden / Zahl der Arbeitstage = 7 Stunden

In Stunden umgerechneter Urlaub: 7 Stunden x (- 5) Tage
Bisherige durchschn. tägl. Arbeitszeit x Anzahl der Urlaubstage = - 35 Stunden

Abschnitt 3:

Voraussichtliche durchschnittliche tägliche Arbeitszeit: 30 Stunden / 4 Tage
Wochenstunden / Zahl der Arbeitstage = 7,5 Stunden

In Stunden umgerechneter neuer Urlaub: 7,5 Stunden x 8 Tage
Neue durchschn. tägl. Arbeitszeit x Anzahl neuer Urlaub = 60 Stunden

Gesamturlaub in Stunden: 24 Stunden + (-35) Stunden + 60 Stunden
Resturlaub in Stunden + neuer Urlaub in Stunden = 49 Stunden

Umrechnung in Tage nach neuer durchschn. tägl. Arbeitszeit: 49 Stunden / 7,5 Stunden
Gesamturlaub in Stunden / neue durchschn. tägl. Arbeitszeit = 6,53 Tage

Prüfung des Mindesturlaubsanspruchs:

E. ist im Kalenderjahr an 2 Monate mit 5 Wochentagen, 6 Monate mit 3 Wochentagen und 4 Monate mit 4 Wochentagen beschäftigt. Der jährliche Erholungsurlaubsanspruch beträgt nach § 4 daher 22 Tage. E. hat bereits 16 Tage Erholungsurlaub in Anspruch genommen.

Kontrollrechnung: 2 Tage + 14 Tage + 6,53 Tage = 22,53 Tage > 22 Tage

Der Mindesturlaubsanspruch ist erfüllt.

Der Urlaubanspruch inklusive des umgerechneten Resturlaubsanspruchs beträgt nach Änderung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit 22 Tage, es ergibt sich ein Rest von 3 Stunden und 43 Minuten (0,53 Tage x 7 Stunden).

Hinweis: Sofern im Rahmen der ersten Arbeitszeitänderung dem Arbeitszeitkonto bereits Stunden gutgeschrieben worden wären, sind diese im Rahmen einer erneuten Arbeitszeitänderung erfolgten Neuberechnung des Urlaubsanspruchs zu berücksichtigen (Beispiel siehe 4.5.2).

D. stehen damit ab dem 01.10.2024 noch 22 Tage Erholungsurlaub zu. Dem Arbeitszeitkonto werden zudem 3 Stunden und 43 Minuten gutgeschrieben.

4.5.2. Mehrere Änderungen der Arbeitszeit innerhalb eines Kalenderjahres (mehrere Arbeitszeitreduzierungen)

a. Berechnung am 01.05.2024

F. ist im Kalenderjahr 2024 zunächst in Vollzeit an 5 Wochentagen beschäftigt. Der jährliche Erholungsurlaubsanspruch betrug bisher 30 Tage. In der Zeit vom 01.05.2024 bis zum 31.10.2024 hat F. die die Wochenarbeitszeit auf 28 Stunden an 4 Wochentagen reduziert. F. reduziert zudem zum 01.11.2024 die Wochenarbeitszeit auf 22 Stunden an 4 Wochentagen. Vom 01.01. bis 30.04. hat F. 5 Tage Erholungsurlaub in Anspruch genommen.

Abschnittsweise Berechnung:

Für jeden vollen Kalendermonat wird ein Zwölftel des jährlichen Erholungsurlaubsanspruchs angerechnet.

Anzahl der Monate / 12 x jährl. Urlaubsanspruch = abschnittsbezogener Urlaubsanspruch

Abschnitt 1: 01.01. bis 30.04.2024	4/12 von 30 Tagen = 10 Tage
Abschnitt 2: 01.05. bis 31.10.2024	6/12 von 24 Tagen = 12 Tage
Abschnitt 3: 01.11. bis 31.12.2024	2/12 von 24 Tagen = 4 Tage

Vom 01.01. bis 30.04.2024 stehen D. 10 Tage in 8 Stunden zu. Davon wurden 5 Tage verbraucht.

Umrechnung des Urlaubs in Stunden (am 01.05.2024):

Abschnitt 1:

Bisherige durchschnittliche tägliche Arbeitszeit: 40 Stunden / 5 Tage
Wochenstunden / Zahl der Arbeitstage = 8 Stunden

In Stunden umgerechneter Resturlaub: 8 Stunden x 5 Tage
Bisherige durchschn. tägl. Arbeitszeit x Anzahl der Resturlaubstage = 40 Stunden

Abschnitt 2:

Durchschnittliche tägliche Arbeitszeit: 24 Stunden / 4 Tage
Wochenstunden / Zahl der Arbeitstage = 6 Stunden

In Stunden umgerechneter neuer Urlaub: 6 Stunden x 12 Tage
Bisherige durchschn. tägl. Arbeitszeit x Anzahl neuer Urlaubstage = 72 Stunden

Abschnitt 3:

Voraussichtliche durchschnittliche tägliche Arbeitszeit: 22 Stunden / 4 Tage
Wochenstunden / Zahl der Arbeitstage = 5,5 Stunden

In Stunden umgerechneter voraussichtlicher Urlaub: 5,5 Stunden x 4 Tage
Vorauss. durchschn. tägl. Arbeitszeit x Anzahl vorauss. Urlaub = 22 Stunden

Gesamturlaub in Stunden: 40 Stunden + 72 Stunden + 22 Stunden
Resturlaub in Stunden + neuer Urlaub in Stunden = 134 Stunden

Umrechnung in Tage nach neuer durchschn. tägl. Arbeitszeit: 134 Stunden / 6 Stunden
Gesamturlaub in Stunden / neue durchschn. tägl. Arbeitszeit ≈ 22,33 Tage

Der Urlaubanspruch inklusive des umgerechneten Resturlaubsanspruchs beträgt nach Änderung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit 22 Tage, der Rest von 2 Stunden und 18 Minuten (0,33 Tage x 5 Stunden) wird dem Arbeitszeitkonto gutgeschrieben.

F. stehen damit ab dem 01.05.2024 noch 22 Tage Erholungsurlaub sowie 2 Stunden und 18 Minuten Arbeitszeitguthaben zu.

b. Berechnung am 01.05.2024

Zum 01.11.2024 reduziert F. die Arbeitszeit nunmehr auf 22 Stunden an 4 Tagen. Vom 01.05. bis zum 31.10.2024 hat F. 10 Urlaubstage in Anspruch genommen. In dem Abschnitt standen F. 12 Urlaubstage mit 6 Stunden zu. Es verbleibt ein Rest von zwei Tagen in Teilzeit mit 6 Stunden.

Bei der Neuberechnung des Urlaubsanspruchs sind die vergangenen Änderungen der Arbeitszeit innerhalb eines Kalenderjahres und der in diesem Zeitraum in Anspruch genommene Erholungsurlaub ebenfalls zu berücksichtigen.

Umrechnung des Urlaubs in Stunden (am 01.11.2024):

Abschnitt 1:

Bisherige durchschnittliche tägliche Arbeitszeit: 40 Stunden / 5 Tage
Wochenstunden / Zahl der Arbeitstage = 8 Stunden

In Stunden umgerechneter Resturlaub: 8 Stunden x 5 Tage
Bisherige durchschn. tägl. Arbeitszeit x Anzahl der Resturlaubstage = 40 Stunden

Abschnitt 2:

Durchschnittliche tägliche Arbeitszeit: 24 Stunden / 4 Tage
Wochenstunden / Zahl der Arbeitstage = 6 Stunden

In Stunden umgerechneter neuer Urlaub: 6 Stunden x 2 Tage
Bisherige durchschn. tägl. Arbeitszeit x Anzahl neuer Urlaubstage = 12 Stunden

Abschnitt 3:

Voraussichtliche durchschnittliche tägliche Arbeitszeit: 22 Stunden / 4 Tage
Wochenstunden / Zahl der Arbeitstage = 5,5 Stunden

In Stunden umgerechneter voraussichtlicher Urlaub: 5,5 Stunden x 4 Tage
Vorauss. durchschn. tägl. Arbeitszeit x Anzahl vorauss. Urlaub = 22 Stunden

Gesamturlaub in Stunden: 40 Stunden + 12 Stunden + 22 Stunden
Resturlaub in Stunden + neuer Urlaub in Stunden = 74 Stunden

Umrechnung in Tage nach neuer durchschn. tägl. Arbeitszeit: 74 Stunden / 6 Stunden
Gesamturlaub in Stunden / neue durchschn. tägl. Arbeitszeit ≈ 12,33 Tage

Der Urlaubsanspruch inklusive des umgerechneten Resturlaubsanspruchs beträgt nach Änderung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit 12 Tage, es ergibt sich ein Rest von einer Stunde und 49 Minuten (0,33 Tage x 5,5 Stunden).

Bei der ersten Arbeitszeitänderung wurden dem Arbeitszeitkonto bereits 2 Stunden und 18 Minuten gutgeschrieben, daher sind diese im Rahmen der erneuten Arbeitszeitänderung erfolgten Neuberechnung des Urlaubsanspruchs zu berücksichtigen (109 Minuten - 138 Minuten = - 29 Minuten). Der negative Wert ist von einem weiteren Urlaubstag abzuziehen.

F. stehen damit ab dem 01.11.2024 noch 11 Tage Erholungsurlaub zu, es werden zudem 5 Stunden und 1 Minute dem Arbeitszeitkonto gutgeschrieben.

4.6.2. Erhöhung der Arbeitstage

H. ist mit 24 Wochenstunden an 4 Tagen beschäftigt. Der jährliche Erholungsurlaub betrug bisher 24 Tage.

Zum 01.05.2024 erhöht H. die Anzahl der Arbeitstage auf 5 Tage.

Vom 01.01. bis 30.04.2024 hat H. 5 Tage Erholungsurlaub in Anspruch genommen.

Abschnittsweise Berechnung:

Für jeden vollen Kalendermonat wird ein Zwölftel des jährlichen Erholungsurlaubsanspruchs angerechnet.

Anzahl der Monate / 12 x jährl. Urlaubsanspruch = abschnittsbezogener Urlaubsanspruch

01.01. bis 30.04.2024	4/12 von 24 Tagen = 8 Tage
01.05. bis 31.12.2024	8/12 von 30 Tagen = 20 Tage

Vom 01.01. bis 30.04.2024 stehen H. 8 Tage in Teilzeit mit 6 Stunden an 4 Tagen zu. Davon wurden 5 Tage bereits verbraucht, es verbleibt ein Rest von 3 Tagen.

Ab 01.05. bis 31.12.2024 stehen H. 20 Tage in Teilzeit mit 4,8 Stunden an 5 Tagen zu.

Umrechnung des Urlaubs in Stunden:

Bisherige durchschnittliche tägliche Arbeitszeit:	24 Stunden / 4 Tage
<i>Wochenstunden / Zahl der Arbeitstage</i>	= 6 Stunden

In Stunden umgerechneter Resturlaub:	6 Stunden x 3 Tage
<i>Bisherige durchschn. tägl. Arbeitszeit x Anzahl der Resturlaubstage</i>	= 18 Stunden

Neue durchschnittliche tägliche Arbeitszeit:	24 Stunden / 5 Tage
<i>Wochenstunden / Zahl der Arbeitstage</i>	= 4,8 Stunden

In Stunden umgerechneter neuer Urlaub:	4,8 Stunden x 20 Tage
<i>Neue durchschn. tägl. Arbeitszeit x Anzahl neuer Urlaub</i>	= 96 Stunden

Gesamturlaub in Stunden:	18 Stunden + 96 Stunden
<i>Resturlaub in Stunden + neuer Urlaub in Stunden</i>	= 114 Stunden

Umrechnung in Tage nach neuer durchschn. tägl. Arbeitszeit:	114 Stunden / 4,8 Stunden
<i>Gesamturlaub in Stunden / neue durchschn. tägl. Arbeitszeit</i>	= 23,75 Tage

Der Urlaubanspruch inklusive des umgerechneten Resturlaubsanspruchs beträgt nach Änderung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit 23 Tage, der Rest von 3 Stunden und 36 Minuten (0,75 Tage x 4,8 Stunden) wird dem Arbeitszeitkonto gutgeschrieben.

H. stehen damit ab dem 01.05.2024 noch 23 Tage Erholungsurlaub sowie 3 Stunden und 36 Minuten Arbeitszeitguthaben zu.